



Genehmigung einer Eilentscheidung – Bereitstellung einer weiteren außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung für das Jahr 2021

Federführung: Büro des Rates und des Bürgermeisters

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Auskunft erteilt: Herr Wilmes | 02521 29-105 | wilmes@beckum.de

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Beckum

01.12.2021 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die in der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses am 25.11.2021 getroffene Eilentscheidung gemäß § 60 Absatz 1 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bezüglich der Bereitstellung einer weiteren außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung für das Jahr 2021 wird genehmigt.

Kosten/Folgekosten

Die Gesamtkosten für die Lieferung einer weiteren stationären Sirenenanlage für die Stadt Beckum belaufen sich auf rund 16.800,00 Euro und werden im Haushaltsjahr 2022 zahlungswirksam. Es wird mit einer Förderung aus dem Sirenenförderprogramm des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe von 10.850,00 Euro gerechnet, wodurch sich der Eigenanteil für die Stadt Beckum auf rund 5.950,00 Euro reduziert.

Finanzierung

Die Deckung der weiteren außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung von 7.500,00 Euro erfolgt aus der Investitionsmaßnahme 0048 – Naturnahe Entwicklung Hellbach – unter dem Produktkonto 130105.785201 – Auszahlungen für Aufbauten und Betriebsvorrichtungen auf Grünflächen einschließlich Ausgleichsflächen.

Dort ist im Haushaltsjahr 2021 eine Verpflichtungsermächtigung für das Haushaltsjahr 2022 veranschlagt, die nach Berücksichtigung bisheriger Auftragsbuchungen in Höhe von rund 79.000 Euro noch nicht beansprucht ist. Aufgrund von Verzögerungen bei der Ausführung der Maßnahme wird diese Verpflichtungsermächtigung im Jahr 2021 nicht mehr in Anspruch genommen.

Die außerplanmäßig bereitgestellte Verpflichtungsermächtigung von 220.000,00 Euro ist durch Auftragsvergabe für 13 stationäre Sirenenanlagen und 2 Sirenensteuergeräte mit rund 210.000,00 Euro in Anspruch genommen.

Unter Berücksichtigung der Anschaffungskosten der nun in Auftrag zu gebenden weiteren stationären Sirenenanlage entsteht ein Bedarf für eine weitere außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung von rund 7.500,00 Euro, bereitgestellt werden sollen aufgerundet exakt 7.500,00 Euro.

Im Haushaltsplanentwurf für das Haushaltsjahr 2022 sind bei der vorgenannten Investitionsmaßnahme 220.000,00 Euro veranschlagt. Dieser Ansatz ist aufgrund der zusätzlich zu beschaffenden stationären Sirenenanlage über die Änderungsliste zum Haushaltsplanentwurf auf 228.000,00 Euro zu erhöhen.

Die Fördergelder werden unter der Investitionsmaßnahme 0147 – Ausbau Warnsystem im Rahmen des Katastrophenschutzes – unter dem Produktkonto 020501.681100 – Investitionszuwendungen vom Land – gebucht.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Gemäß § 60 Absatz 1 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) entscheidet der Hauptausschuss in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls eine Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist (Eilentscheidung). Die getroffenen Entscheidungen sind dem Rat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen (§ 60 Absatz 1 Satz 3 GO NRW). Er kann die Entscheidungen aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind (§ 60 Absatz 1 Satz 4 GO NRW).

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Der Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss soll in seiner Sitzung am 25.11.2021 eine Eilentscheidung gemäß § 60 Absatz 1 Satz 1 GO NRW bezüglich der Bereitstellung einer weiteren außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung für das Jahr 2021 treffen (siehe Vorlage 2021/0412). Diese ist vom Rat der Stadt Beckum zu genehmigen.

Anlage(n):

ohne